

Es gilt das gesprochene Wort

**Parlamentarische Initiative RK-SR, Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative
"Gegen die Abzockerei" (inkl. Tantiemenmodell)**

Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti, Rechtsberater FDK, Anhörung RK-S,
25. Oktober 2010, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Gerne möchte ich die Ausführungen des Präsidenten der FDK, Regierungsrat Christian Wanner, bezüglich der rechtlichen Problematik kurz ergänzen.

Die parlamentarische Initiative der WAK-S, die auf einem Vorstoss von Ständerat Graber zurückgeht, beurteile ich aus rechtlicher Sicht wie folgt:

1. Der aktienrechtliche Ansatz über Art. 677 OR und die damit verbundenen steuerrechtlichen Konsequenzen aufgrund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für das Steuerrecht ist sachlich und rechtlich konsequent.
2. Die Auswirkungen auf die AHV sind bei diesem Ansatz angemessen berücksichtigt, wobei selbstverständlich die Ausfälle je nach Wirksamkeit des Modells schlecht zu prognostizieren sind. Der Vorschlag der WAK-S minimiert aber die Ausfälle gegenüber den andern Vorschlägen.
3. Zweifel bestehen bezüglich der Effektivität der Zielerreichung. Der weitaus grösste Anteil an den exzessiven Boni-Auszahlungen insbesondere der Banken erfolgt im Ausland, wobei die Vorschriften des schweizerischen Handelsrechts bezüglich der Rechnungslegung der ausländischen Tochtergesellschaften vom schweizerischen Handelsrecht abweichen. Es stellt sich daher die Frage, wie sicher gestellt werden kann, dass derartige exzessive Boni-Zahlungen im Ausland in der konsolidierten

Rechnung der Muttergesellschaft in der Schweiz Berücksichtigung finden können. Weder im Vorschlag der WAK-S noch in der Stellungnahme des Bundesrates zu den übrigen Vorschlägen im Zusammenhang mit der Abzocker-Initiative wird auf diese Problematik näher eingegangen. Wenn lediglich einige Manager in der Schweiz davon betroffen sind, geht die Massnahme am Ziel vorbei.

4. Die Lösung über das Obligationenrecht hat zudem den Vorteil, dass im Steuerrecht sowohl bei der direkten Bundessteuer wie bei den kantonalen direkten Steuern das Massgeblichkeitsprinzip dasselbe sind. Die Übernahme durch die Kantone ist damit eine Selbstverständlichkeit, und allfällige Anpassungen des DBG sind auch im StHG zu verankern.
5. Rechtlich unhaltbar sind die Einschränkungen in der Motion Fetz wie aber auch im Vorschlag des Bundesrates ursprünglich vorgesehenen Beschränkungen der Massnahmen auf Banken und Versicherungen. Dies widerspricht eklatant dem Rechtsgleichheitsprinzip und dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist zudem wettbewerbsrechtlich nicht neutral und lässt sich allein mit der aktuellen Situation nicht begründen.
6. Daraus folgt zwingend, dass die Neuregelung für alle dem Aktienrecht unterstellten Gesellschaften Gültigkeit haben muss, ebenso aufgrund einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung auch für vergleichbare wirtschaftliche Rechtsformen wie die GmbH, so wie es bei der Einzelfirma konsequenterweise ohnehin ist.
7. Wir begrüessen schliesslich auch die neu vorgesehene Besteuerung von Mitarbeiteroptionen. Der jetzt gewählte Ansatz, die Besteuerung im Zeitpunkt der Ausübung vorzunehmen ohne Privilegierung, d.h. ohne Freibetrag oder prozentualen Einschlag, ist aufgrund der Gleichbehandlung, der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und im Vergleich mit andern Vergütungsarten absolut folgerichtig und konsequent.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.